

Baurecht

LVwG 50.3-3007/2023 vom 22.03.2024

Bei der Zucht von Papageien handelt es sich nicht um eine Tätigkeit, welche der land- und/oder forstwirtschaftlichen Urproduktion zuzuordnen ist (vgl. § 33 Abs 4 Z 2 und § 2 Abs 1 Z 22 StROG).

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht

LVwG 70.35-1297/2024 vom 07.06.2024

Rechtssatz 1:

Autonome Schwerpunktsetzungen innerhalb des regulären Lehrplanes bilden noch kein berücksichtigungswürdiges individuelles Bildungsziel im Sinne des § 23 Abs 2 StPEG. Umso mehr gilt dies, wenn eine allfällig zwischen verschiedenen Schulen bestehende Differenz in der Gesamtstundenanzahl lediglich im Ausmaß von wenigen (hier: drei) Gesamtwochenstunden besteht.

Rechtssatz 2:

Die verstärkte Verwendung einer Fremdsprache auch in anderen Fächern ist für sprachinteressierte Schüler zwar ein nennenswerter Vorteil, allerdings bildet dies kein individuelles Bildungsziel nach § 23 Abs 2 StPEG.

LVwG 30.35-373/2024 vom 20.03.2024

Rechtssatz 1:

Insofern vorgebracht wird, dass ein Kind gegen den Willen und unter Gewaltanwendung in die Schule gebracht werden muss (§ 24 Abs 1 Schulpflichtgesetz) 1985 und damit das Kindeswohl und das Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung verletzt werden müsste, ist darauf zu verweisen, dass die Bestimmungen des §§ 137 und 138 ABGB für das zivilrechtliche Kindschaftsrecht von Bedeutung sind und die diesbezüglichen Begriffe nicht unreflektiert in andere Rechtsbereiche übernommen werden können.

Rechtssatz 2:

Eine Kindeswohlgefährdung iSd §§ 137 und 138 ABGB kann dann vorliegen, wenn die Eltern den Schulbesuch eines schulpflichtigen Kindes verweigern (§ 24 Abs 1 iVm § 24 Abs 3 Schulpflichtgesetz 1985). In der Erfüllung der Schulpflicht durch eine der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten liegt keine Kindeswohlgefährdung vor.

LVwG 30.35-3791/2023 vom 22.03.2024

Rechtssatz 1:

Es ist Aufgabe der Eltern, die Voraussetzungen, organisatorischen Umstände und allfällige Ausnahmen eines Schulbesuches bezüglich eines vom Alter her grundsätzlich schulpflichtigen Kindes vorweg und rechtzeitig abzuklären. Normunterworfenen haben sich über Antragsmöglichkeiten im Sinne des § 15 Abs 3 Schulpflichtgesetz 1985 zu informieren.

Rechtssatz 2:

Für ein Verfahren nach § 15 Abs 3 Schulpflichtgesetz 1985 besteht grundsätzlich kein „Formularzwang“. Da jedoch eine Befreiung mittels Bescheid erfolgt, hat dem Bescheid durchaus ein Begehren oder ein Antrag, in welcher Form auch immer, vorauszugehen.

LVwG 30.35-2107/2024 vom 05.07.2024

Eine schwere depressive Symptomatik kann eine Erkrankung iSd § 9 Abs 3 Z 1 Schulpflichtgesetz 1985 und somit einen Rechtfertigungsgrund für die Verhinderung der Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 24 Schulpflichtgesetz 1985 darstellen.

LVwG 70.5-1325/2024 vom 03.06.2024

Rechtssatz 1:

Besteht eine Busverbindung vom Wohnort des Schülers zur Sprengelschule und beträgt die Fahrtzeit zu dieser zwischen 35 bis 40 Minuten, so ist dies für einen Schüler der Mittelschule durchaus zumutbar. Ein Schulwechsel im Sinne des § 23 Abs 2 StPEG kann dadurch nicht begründet werden.

Rechtssatz 2:

Ein Antrag auf Schulwechsel im Sinne des § 23 Abs 2 StPEG kann auch nicht mit der Begründung gestellt werden, dass am Weg zur Sprengelschule eine Begegnung mit dem leiblichen Vater erfolgen könnte. Dieserart Kontakt zählt zum privaten Bereich und begründet nicht die Stattgabe eines Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch.

LVwG 70.8-658/2024 vom 29.07.2024

Die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit eines Sicherheitsgewerbes vermag mangels Darlegung einer konkreten Gefahrenlage nicht einen Bedarf eines Waffenpasses im Sinne des § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 Z 1 WaffG zu begründen.

LVwG 30.16-2545/2024 vom 16.09.2024

Der Vorwurf des unterlassenen Verlassens einer aufgelösten Versammlung iSd § 14 Abs 1 VersG ist nicht gerechtfertigt, wenn der Betroffene nicht einmal die Gelegenheit dazu hatte, da er unmittelbar nach der Auflösung der Versammlung von Polizeibeamten von der Fahrbahn getragen wurde und anschließend zur Feststellung der Personalien auf dem Gehsteig angehalten wurde.

LVwG 30.16-2880/2024 vom 17.09.2024

Anders als beim Hauptwohnsitz genügt es für die Qualifikation als Nebenwohnsitz gemäß § 1 Abs 6 MeldeG, dass jemand an einer Unterkunft einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen hat. Dieser Anknüpfungspunkt muss zumindest für einen gewissen Zeitraum bestehen („bis auf weiteres“). Aus der Tatsache, dass eine Unterkunftnehmerin daher für einige Zeit, beispielsweise wegen einer Operation, nicht in ihrer Unterkunft sein würde, lässt sich daher bei einem Nebenwohnsitz noch nicht schließen, dass der Nebenwohnsitz gänzlich aufgegeben wurde.

LVwG 30.20-2254/2024 vom 09.08.2024

Die widerrechtliche Verschaffung eines Zugangs zur abgesperrten Sportveranstaltung, um sich unmittelbar vor dem Startbereich auf den Boden zu legen, wodurch der Start der Sportveranstaltung verzögert wurde, ist geeignet, berechtigtes Ärgernis im Sinne des § 81 Abs 1 SPG zu erregen.

LVwG 30.8-1190/2024 vom 12.08.2024

Das Verharren am Ort einer bereits aufgelösten Versammlung samt Hinderung der Beamten an der Erfüllung ihrer Aufgaben, indem der Betroffene die Auflösung filmisch festzuhalten versucht und dabei den notwendigen Abstand zu den Beamten nicht einhält, kann ein berechtigtes Ärgernis im Sinne des § 81 Abs 1 SPG erregen.

LVwG 42.34-3046/2024 vom 22.08.2024

Auch das Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf einer Richtungsfahrbahn, die als Verbindung zwischen einer Autobahn und dem nachgeordneten Straßennetz (Autobahnzubringer) verwendet wird, auf dessen Straßenabschnitt eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 80 km/h oder 100 km/h einzuhalten ist, stellt, gleichsam einer Fahrt gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen, ein Verhalten dar, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs 3 Z 3 FSG herbeizuführen.

LVwG 30.17-2352/2024 vom 27.09.2024

Durch das Aussteigen aus einem Fahrzeug auf einer Autobahn und das anschließende Festkleben der Hand auf der Fahrbahn wird entgegen der Bestimmung des § 46 Abs 1 StVO die Autobahn verbotenerweise als Fußgänger benützt.

LVwG 30.26-1593/2024 vom 25.09.2024

Rechtssatz 1:

Weder § 99 Abs 5 KFG („Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen“) noch § 60 Abs 3 StVO („Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert“) nehmen Bezug auf eine vorhandene Lichtautomatik eines KFZ, sondern belassen beide Bestimmungen in der Verantwortung für die ausreichende Beleuchtung eines KFZ beim Lenker. Dass der Lenker durch die vorhandene Lichtautomatik bei einer Übertretung des § 99 Abs 5 KFG entschuldigt wäre, trifft daher nicht zu.

Rechtssatz 2:

Die Bestimmung des § 99 Abs 5 KFG dient dazu, einerseits dem Lenker eines KFZ die ausreichende Sicht auf die von ihm befahrene Verkehrsfläche zu ermöglichen und andererseits, dem betreffenden KFZ für andere Verkehrsteilnehmer den erforderlichen Auffälligkeitwert zu geben. Dies ist nur möglich bei einer entsprechenden Beleuchtung, wenn die Witterungsverhältnisse nicht gut sind und umfasst die Rechtsvorschrift des § 99 Abs 5 KFG auch das richtige Abschätzen der Breite des Fahrzeuges für andere Verkehrsteilnehmer.

LVwG 42.22-1716/2024 vom 19.07.2024

Auch wenn es sich beim Durchführen eines Wheelies über einige Meter auf einer stark frequentierten Landstraße entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur um ein krasses Fehlverhalten handelt und dies auch unzweifelhaft eine Verwaltungsübertretung darstellt, kann ohne das Hinzutreten weiterer Umstände, wie

beispielsweise das Vorliegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder das Überfahren einer Sperrlinie, nicht davon gesprochen werden, dass ein Verhalten gesetzt wurde, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse im Sinne des § 7 Abs 3 Z 3 FSG herbeizuführen.

LVwG 42.15-1218/2024 vom 22.07.2024

Es ist unzulässig, Aspekte der persönlichen Lebensgestaltung, welche nichts mit der körperlichen und geistigen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu tun haben, zum Anlass für eine Befristung gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG zu nehmen. Dass der Betroffene einen – gemessen an bürgerlichen Maßstäben – unüblichen Lebenswandel aufweist und insgesamt eine etwas eigene Persönlichkeit ist, hat bei der Entscheidung außer Betracht zu bleiben, solange sich diese Eigenheiten nicht auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirken.

Umweltrecht

LVwG 41.34-2423/2023 vom 29.02.2024:

Rechtssatz 1:

Es besteht eine allgemeine Vermutung, dass unter Umständen des konkreten Falles die Verbreitung der Dokumente zu einem Gerichtsverfahren den Schutz des Zwecks, den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens aufrechtzuerhalten, beeinträchtigen könnte. Dies ist auch auf das Vorverfahren des Vertragsverletzungsverfahrens anwendbar, weswegen auch der nur teilweise Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten dieses Verfahrens, solange es anhängig ist, die Erreichung von dessen Zweck gefährdet (EuGH 14.11.2013, C-514/11 P und C-605/11 P – Schlussanträge des Generalanwalts zu Art 4 Abs 2 Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Transparenzverordnung)).

Rechtssatz 2:

Zu einem Informationsbegehren betreffend Vertragsverletzungsverfahren ist der von der Beschwerdeführerin herangezogene Art 9 der Aarhus-Konvention, wonach nur innerstaatliche Gerichtsverfahren gemeint sein können, nicht einschlägig. Mit Art 9 der Aarhus-Konvention soll den Mitgliedern der Öffentlichkeit (lediglich) der Zugang zu (innerstaatlichen) Gerichtsverfahren eröffnet werden, jedoch nimmt diese Bestimmung in Bezug auf Informationszugang und -schränken keine Regelung vor. Warum im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Transparenzverordnung) nur innerstaatliche Gerichtsverfahren gemeint sein sollen und nicht auch z.B. Gerichtsverfahren vor dem EuGH umfasst sind, ergibt sich daraus nicht und finden sich auch keine Anhaltspunkte für eine derart restriktive Auslegung.

Rechtssatz 3:

Insbesondere gilt die Vermutung des Bestehens eines überwiegenden öffentlichen Interesses iSd Art 4 Abs 2 letzter Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Transparenzverordnung) an der Verbreitung von Dokumenten eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht für Informationen, die in der Verwaltungsakte eines Vertragsverletzungsverfahrens enthalten sind (EuGH 14.11.2013, C-514/11 P; C-605/11 P – Schlussanträge des Generalanwalts).

Rechtssatz 4:

Wird mit der Darlegung eines öffentlichen Interesses an der Verbreitung von Dokumenten gemäß Art 4 Abs 2 letzter Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Transparenzverordnung) betreffend ein Vertragsverletzungsverfahren das gleiche Ziel wie das Vertragsverletzungsverfahren selbst (Verbesserung des Umweltschutzes bzw. Umsetzung von Verpflichtungen unionsrechtlicher Rechtsakte) verfolgt, scheidet die Beschwerdeführerin schon damit daran, die allgemeine Vermutung zu widerlegen, dass die Verbreitung von Dokumenten zu einem Vertragsverletzungsverfahren während des zugehörigen Vorverfahrens den Charakter dieses Verfahrens verändern könne (LVwG Tirol 22.01.2018, LVwG-2015/35/0120-8).

Rechtssatz 5:

Mit dem Vorbringen, die Beschwerdeführerin habe gemäß Art 4 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Transparenzverordnung) ein öffentliches Interesse an der Verbreitung von Dokumenten betreffend ein Vertragsverletzungsverfahren, da sie als Abgeordnete des Landtages Steiermark angehalten ist, das Handeln der Landesverwaltung und damit einhergehend die von ihr erlassenen Rechtsakte im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu kontrollieren, und könne sie ohne Zugang zu den entsprechenden Unterlagen ihrer (öffentlichen) Aufgabe nicht ordnungsgemäß nachkommen, übersieht sie, dass ihr als Abgeordnete des Landtages mit landesverfassungsgesetzlich eingeräumten Kontrollmechanismen (z.B. Interpellationsrecht) Möglichkeiten in die Hand gegeben werden, um entsprechende Informationen zu erhalten und so ihren (öffentlichen) Aufgaben als gewählte Volksvertreterin nachkommen zu können. Die politische Funktion der Beschwerdeführerin ist außerdem unerheblich und ihr Informationsbegehren davon unabhängig zu beurteilen, da dies zu einer unsachlichen Gleichbehandlung gegenüber „jedermann“, der die Herausgabe solcher Informationen begehrt, führen würde.

Rechtssatz 6:

Ein Vertragsverletzungsverfahren richtet sich immer gegen die Republik Österreich, welche vom Bundeskanzleramt vertreten wird. Die von den betroffenen Bundesländern erstatteten Stellungnahmen im Mahnverfahren fließen in eine vom Bundeskanzleramt verfasste gemeinsamen Länderstellungnahme ein, die sodann der Europäischen Kommission übermittelt wird. Insofern ein Informationsbegehren die Herausgabe der Länderstellungnahme der Steiermark betrifft, handelt sich dabei um eine interne Mitteilung, für welche gemäß § 6 Abs 1 Z 1 StUIG Mitteilungsschranken bestehen (vgl UVS Steiermark 12.06.2008, 40.1-1/2008-2).

Rechtssatz 7:

Der Ausnahmetatbestand § 6 Abs 2 Z 2 StUIG berücksichtigt, dass durch die Bekanntgabe bestimmter Umweltgüter, insbesondere durch die Offenlegung ihres Vorkommens, diese in ihrem Bestand gefährdet werden könnten. Beeinträchtigungen können etwa in Arten- und Biotopschutz auftreten, wenn Plätze seltener Vogelarten, Standorte gefährdeter Pflanzen oder Fundorte von Mineralien und Versteinerungen mitgeteilt werden und diese in weiterer Folge durch Sammler oder Beobachter gestört werden. Ist eine solche Gefahr realistischer Weise zu befürchten, kann von einem überwiegenden Interesse an der Geheimhaltung der Informationen ausgegangen werden (vgl. *Ennöckl/Maitz*, UIG², RZ 9 zu § 6).

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.36-318/2023 vom 01.09.2024

Rechtssatz 1:

Gemäß § 4 Abs 3 StSUG sind Leistungen der Sozialunterstützung bei arbeitsfähigen Personen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von einer grundsätzlichen Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt abhängig. Weshalb eine derartige grundsätzliche Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt vorliegen sollte, wenn der Betreffende gar nicht bereit ist, seine Arbeitskraft einzusetzen, ist nicht erkennbar. Die Materialien zu § 4 Abs. 3 StSUG verweisen zunächst darauf, dass Sozialunterstützungsleistungen nur dann nicht von einer grundsätzlichen Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt abhängig sind, wenn eine der in § 7 Abs. 2 leg. cit. festgelegten Ausnahmen vorliegt. Diese Ausnahmen regeln aber Fälle, in denen die in § 7 Abs. 1 leg. cit. angesprochene Verpflichtung „zum Einsatz der Arbeitskraft“ nicht gelten sollte. Die - bloße - mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft ist in § 7 Abs. 2 leg. cit. aber nicht genannt. Ein Verständnis des § 4 Abs. 3 StSUG dahin, dass trotz fehlender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft dennoch eine „grundsätzliche Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt“ iSd § 4 Abs. 3 StSUG vorliege, scheint schon von daher ausgeschlossen (vgl. VwGH 12.12.2024, Ra 2023/10/0414). Auch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht in § 3 Abs. 4 als einen der allgemeinen Grundsätze vor, dass Leistungen der Sozialhilfe von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten abhängig zu machen sind, soweit dieses Bundesgesetz keine Ausnahmen vorsieht (vgl. zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 3 Abs. 3 des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes VwGH 23.5.2023, Ra 2022/10/0062 und VwGH 12.12.2024, Ra 2023/10/0414).

Rechtssatz 2:

Gemäß § 7 Abs. 1 StSUG ist die Höhe der Leistung gemäß § 8, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, bei arbeitsfähigen Bezugsberechtigten vom Einsatz ihrer Arbeitskraft abhängig. Auch wenn in dieser Bestimmung „Bezugsberechtigte“ genannt sind, so stellen die Gesetzesmaterialien klar, dass der Einsatz der Arbeitskraft auch im Zeitpunkt der Zuerkennung von Leistungen der Sozialunterstützung gefordert ist. Im gegenständlichen Fall kann eine Kürzung iSd § 7 StSUG nicht erfolgen, da sich diese Bestimmung an Bezugsberechtigte richtet. Gemäß § 2 Z 2 StSUG sind „Bezugsberechtigte“ Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen und denen solche Leistungen gewährt werden. Es muss also bereits ein Leistungsanspruch bestehen.

Rechtssatz 3:

Eine Verpflichtung, Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs (iSd § 7 Abs. 6 StSUG) trotz Nichtvorliegens der Anspruchsvoraussetzungen aufgrund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu gewähren, ist den rechtlichen Bestimmungen des StSUG nicht zu entnehmen. Bereits aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass sich die Sozialunterstützung von einem bedingungslosen Grundeinkommen unterscheidet. Sie wird daher insgesamt nur geleistet, wenn die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht (vgl. z.B. VwGH 23.05.2023, Ra 2022/10/0062 zum NÖ SUG; VwGH 12.12.2024, Ra 2023/10/0414).

LVwG 47.36-3792/2024 vom 13.01.2025

Gemäß § 4 Abs 3 StSUG sind Leistungen der Sozialunterstützung bei arbeitsfähigen Personen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von einer grundsätzlichen Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt abhängig (vgl. auch VwGH 12.12.2024, Ra 2023/10/0414). Zur grundsätzlichen Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt ist festzuhalten, dass das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass die Beschwerdeführerin laut Versicherungsdatenauszug seit einem Lehrverhältnis in den Jahren 2008 bis 2021 keine Beschäftigungsverhältnisse mehr hatte. Weiters hat sie sich in keiner Weise bemüht, ein Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen. Die Beschwerdeführerin ist daher am Arbeitsmarkt grundsätzlich nicht verfügbar. Diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialunterstützung liegt somit nicht vor. Weiters gibt es auch keinerlei Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel im Sinne des § 4 Abs 2 StSUG selbst zu erarbeiten und ihre Bedarfe zu decken. Zusammengefasst setzt sie ihre Arbeitskraft, nicht wie vom Gesetz gefordert, ein. In diesem Sinne liegt daher keine Unterstützungsbedürftigkeit bei der Beschwerdeführerin vor und besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Sozialunterstützung (vgl. auch VwGH 12.12.2024, Ra 2023/10/0414).

Rechtssatz 1:

Gemessen an den gesetzlichen Bestimmungen des §§ 18 und 149 GewO vermag die Zugangsregelung nach § 1 Abs 1 Z 1 lit b der Zimmermeister-Verordnung lediglich derart verstanden zu werden, dass für den Gewerbezugang, bezogen auf die fachliche Qualifikation zum Antritt des „Holzbau-Meister-Gewerbes“ nach § 94 Z 82 GewO, unter anderem ein Zeugnis vorzulegen ist, aus welchem ersichtlich ist, dass eine berufsbildende höhere Schule oder deren Sonderform erfolgreich abgeschlossen wurde, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik mit einem für das reglementierte Holzbau-Meister-Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt. Auch dem Wortlaut dieser Regelung nach geht es um eine HTL, deren bautechnische Ausbildung mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, was im Lichte des verwendeten unbestimmten Artikels schon sprachlich bzw. grammatikalisch nicht bedeutet, dass die Ausbildung im Bereich Bautechnik den für das Holzbau-Meister spezifischen einzigen Schwerpunkt zu bilden hat.

Rechtssatz 2:

Dass es für den Gewerbezugang, bezogen auf die fachliche Qualifikation zum Antritt des „Holzbau-Meister-Gewerbes“ nach § 94 Z 82 GewO, laut gesetzeskonformer Interpretation der Verordnungsbestimmung § 1 Abs 1 Z 1 lit b der Zimmermeister-Verordnung, mit Blick auf § 18 und § 16 GewO, lediglich darauf anzukommen hat, dass die erfolgreich abgeschlossene berufsbildende höhere Schule eine Ausbildung im bautechnischen Bereich mit einem für das reglementierte Holzbaugewerbe spezifischen Schwerpunkt vermittelt, wird implizit auch durch das zusätzlich verlangte Zeugnis der erfolgreich abgelegten Befähigungsprüfung (§ 22a GewO) zum Ausdruck gebracht und untermauert.